



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

## **Ergänzende Prüfungsordnung für alle Master-Studiengänge der Universität Hohenheim (Ergänzende-Prüfungsordnung\_UHOH)**

Nr. 1468 Datum: 15.08.2023

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

# **Ergänzende Prüfungsordnung für alle Master-Studiengänge der Universität Hohenheim (Ergänzende-Prüfungsordnung\_UHOH)**

**Vom 15.08.2023**

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. S 649, 650) hat der Senat der Universität Hohenheim am 05.07.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 15.08.2023 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

## **Präambel**

An der Universität Hohenheim werden mit der Ergänzenden Prüfungsordnung UHOH insbesondere Online-Prüfungsformate und weitere neue Prüfungsformate sowie weitere Verfahrensregeln nach Außerkraftsetzung der Corona-Satzung der Universität Hohenheim und der Übergangssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge weiterhin zeitlich befristet ermöglicht.

Ziel ist es, diese Änderungen über den in Entstehung befindlichen allgemeinen Teil einer Prüfungsordnung für Master-Studiengänge für alle Master-Studiengänge dauerhaft zu etablieren.

## **Abschnitt I Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die „Ergänzende Prüfungsordnung UHOH“ gilt nur in Verbindung mit und ergänzend zu den vorhandenen Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs. Sie gilt nur für die Master-Studiengänge der Universität Hohenheim.
- (2) Soweit diese Prüfungsordnung abweichende Regelungen zu den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge enthält, geht sie den Vorschriften der Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vor; im Übrigen gelten die Vorschriften der Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

### **§ 2 Begriffe**

- (1) **Prüfungsform** ist die Art, in der eine Prüfung zu absolvieren ist. Sie kann je nach Kompetenzziel schriftlich, mündlich, elektronisch oder anderer Art sein. Eine Prüfung anderer Art ist beispielsweise eine praktische Prüfung.
- (2) **Prüfungsart** ist im Rahmen der Prüfungsform die konkrete Leistung, die der Studierende je nach Kompetenzziel absolvieren muss, z.B. Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Prüfungsgespräch.
  - a) Schriftliche Prüfungen können beispielsweise in Form von Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokollen, Berichten, Exposés einschließlich der Abschlussarbeit erbracht werden.
  - b) Mündliche Prüfungen können beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, Vorträgen, Diskussionen, Mitarbeit, Prüfungsgesprächen, Kolloquien erbracht werden.

- c) Elektronische Prüfungen zeichnen sich dadurch aus, dass die Prüfungsinhalte ohne ein elektronisches Medium nicht bewältigt werden können. Elektronische Prüfungen sind insbesondere Programmierungen, Podcasts und Blogbeiträge, Präsentationen, Videoproduktionen, Wikis und ähnliche Ausarbeitungen.
  - d) Prüfungen anderer Art sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Modulprüfungen, die weder schriftlich noch mündlich noch elektronisch sind. Dies sind insbesondere bewertbare Praktika, Unterrichtsproben, Sammlungserstellungen, Labortätigkeiten, Poster und Portfolios.
- (3) **Prüfungsformat** ist die konkrete Art und Weise, in der die Leistung vom Prüfling gegenüber dem Prüfer erbracht werden muss. Beispielsweise kann ein Prüfungsgespräch in Präsenz, also bei gleichzeitiger örtlicher Anwesenheit von Prüfer und Prüfling durchgeführt werden. Eine mündliche Prüfung kann aber auch als **Online-Prüfung** stattfinden, bei der Prüfer und Prüfling während der gesamten Prüfung mittels elektronischer Kommunikationsmittel verbunden sind (das Prüfungsgespräch findet per Videokonferenzsystem statt).

### § 3 Formvorschriften

- (1) Anträge und Erklärungen, die aufgrund der Prüfungsordnung schriftlich zu stellen oder abzugeben sind, können in Textform gestellt oder abgegeben werden, beispielsweise per E-Mail oder Telefax.
- (2) Dokumente und Nachweise über die Erfüllung von Antragsvoraussetzungen können elektronisch in einem von der Universität festgelegten Dateiformat übermittelt werden, beispielsweise als PDF-Datei oder JPG-Datei. Eine zusätzliche Übermittlung in Papierform entfällt, soweit die Universität diese nicht ausdrücklich anfordert.
- (3) Die Universität kann, insbesondere bei Zweifeln an der Authentizität, verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original vorgelegt werden.

## Abschnitt II Prüfungen

### § 4 Prüfungsdurchführung

- (1) Zulässige Prüfungsarten sind die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung, die elektronische Prüfung und die Prüfung anderer Art gemäß § 2 Abs. 2 d).
- (2) Mündliche Prüfungen können mittels Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (Online-Prüfung) durchgeführt werden. Die Festlegung, ob eine mündliche Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird, erfolgt im Modulkatalog.

Ist eine Online-Prüfung nicht durchführbar oder musste sie aufgrund technischer Störungen abgebrochen werden, gilt der Versuch als nicht unternommen. Es wird ein weiterer Versuch unternommen, die Online-Prüfung durchzuführen. Ist dieser zweite Versuch wieder nicht durchführbar oder muss abgebrochen werden, gilt dieser Versuch ebenfalls als nicht unternommen. Die mündliche Prüfung ist dann grundsätzlich in den Räumen der Universität durchzuführen. Im Einvernehmen aller Prüfungsbeteiligten kann auch ein anderer Prüfungsort, an dem eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sichergestellt werden kann, bestimmt werden.

Auf Antrag der zu prüfenden Person kann, im Falle eines wichtigen Grundes (insbesondere Gesundheitsschutz, unverhältnismäßiger Reiseaufwand), der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung als Online-Prüfung genehmigen. Der Prüfungsausschuss kann diese Entscheidungen auf die bzw. den Prüfungsausschussvorsitzende:n übertragen.

## **§ 5 Master-Thesis**

- (1) Für Präsentationen und Verteidigungen von Abschlussarbeiten der Masterstudiengänge gilt § 4 Abs. 2 (Online-Prüfung) entsprechend.
- (2) Die Master-Thesis ist in elektronischer Form (im Dateiformat .pdf) einzureichen. Zusätzlich kann die zu prüfende Person mit den Prüfenden die Abgabe von ausgedruckten Exemplaren der Arbeit vereinbaren. Die Anzahl der gedruckten Ausfertigungen richtet sich nach der Anzahl der prüfenden Personen. Ob die Abgabe zusätzlich in gedruckter Form erfolgen soll, wird bei der Anmeldung der Master-Thesis festgelegt.  
Die Abgabe der elektronischen Form muss am Abgabetag bis 14 Uhr beim Prüfungsamt erfolgen. Die Abgabe der gedruckten Ausfertigungen muss am selben Tag (bis 0 Uhr oder Datum des Poststempels) der Einreichung der elektronischen Form beim Prüfungsamt erfolgen.
- (3) Bei der Abgabe der Master-Thesis haben die Studierenden der Master-Thesis eine Eigenständigkeitserklärung in Textform (innerhalb des digitalen Dokuments mittels eines originalunterschiedenen gescannten Dokuments eingebunden in elektronisch Form bzw. schriftlich bei Abgabe von ausgedruckten Exemplaren) beizufügen.

## **§ 6 Mitwirkung der Studierenden**

Sieht das Prüfungsformat eine Videokonferenz vor, so hat der Studierende an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, insbesondere indem er sich während der Prüfungsteilnahme in einem der Prüfungssituation angemessenen Raum aufhält.

## **Abschnitt III Schlussbestimmungen**

### **§ 1 Inkrafttreten; Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2023/2024 (ab 01.10.2023).
- (2) Diese Satzung findet Anwendung auf Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2023/2024 und dem Sommersemester 2024 zugehörig sind.  
Diese Satzung findet ebenfalls Anwendung auf Prüfungsverfahren zurückliegender Semester, deren Durchführung im Zeitraum der in Satz 1 genannten Semester erfolgt oder beginnt.

### **§ 2 Außerkrafttreten; Fortgeltung**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2024 (30.09.2024) außer Kraft.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden nach den Vorschriften, die für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung, zu Ende geführt.

Stuttgart, den 15.08.2023

gez.

i.V.

Professor Dr. Andreas Pyka  
Prorektor für Internationalisierung